



Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe – Blatt 2 zur Schulanmeldung

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten:

1. **Zusammenlebende verheiratete Eltern:** Gemeinsames Sorgerecht – Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.
2. **Dauernd getrenntlebende Eltern:** Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt. Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, bei gerichtlich festgestellter Entscheidung – Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
3. **Lebensgemeinschaften:** Unverheiratete Partner mit gemeinsamen leiblichen Kindern: Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters (Rechte: wie bei verheirateten Eltern), ansonsten Mitteilung nur an die Mutter.

Getrenntlebende Eltern können nicht erwarten, dass jede einzelne Angelegenheit beiden Elternteilen mitgeteilt bzw. mit jedem einzelnen abgestimmt wird.

Die Frage der Entscheidungsbefugnis an Angelegenheiten des Kindes ist in § 1687 BGB dahingehend bestimmt, dass der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind sich aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beide Sorgeberechtigte zu beteiligen. Diese sind zum Beispiel:

- a) Schulanmeldung
- b) Versetzungsgefährdung/Nichtversetzung
- c) Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung
- d) Sonstige Sachverhalte (Ordnungsmaßnahmen), die das Schulverhältnis wesentlich beeinflussen (§ 60a SchulG M-V)
- e) Einschaltung Jugendamt
- f) Anträge zur Feststellung des (sonder-)pädagogischen Förderbedarfs

Daher:

Alleiniges Sorgerecht?

☐ Ja - wenn „Ja“ muss eine Negativbescheinigung des Jugendamtes / Gerichtsurteil abgegeben werden ☐ vorgelegt ☐ wird nachgereicht

☐ Nein (weiteren Sorgeberechtigten angeben und Unterschrift beider Elternteile!)

Bei **Lebensgemeinschaften:** Haben die Eltern mit einem gemeinsamen leiblichen Kind eine Sorgerechtserklärung abgegeben?

☐ Ja (Sorgerechtserklärung – ggf. in Ablichtung – beifügen –; Rechte und Pflichten wie bei verheirateten Elternteilen)

☐ Nein - wenn „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die leibliche Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert werden.

Wichtig:

Bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten müssen beide Elternteile bei der Schulanmeldung unterschreiben! Bei alleinigem Sorgerecht ist ein Nachweis erforderlich! Bei verheirateten Erziehungsberechtigten oder abgegebener Sorgerechtserklärung kann durch die Schule ggf. auch von einer stillschweigenden gegenseitigen Bevollmächtigung der Eltern ausgegangen werden.

Änderungen sind uns unverzüglich mit Nachweis bekanntzugeben.